

Stellungnahme

des Deutschen Instituts für Compliance e. V. (DICO)

zu den Änderungsvorschlägen für den

Deutschen Corporate Governance Kodex 2026

Berlin, September 2026

1. Einleitung

DICO bedankt sich bei der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex für die Möglichkeit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu den geplanten Änderungen am DCGK Stellung zu nehmen.

DICO begrüßt das von der Regierungskommission formulierte Ziel, mit der Überarbeitung eine schlankere und international anschlussfähigere Kodexstruktur zu schaffen, die auf starken Prinzipien basiert, ohne neue Empfehlungen einzuführen oder zusätzliche Belastungen für die Praxis zu verursachen. Als größter Compliance-Verband Deutschlands konzentrieren wir unsere Stellungnahme auf die für Compliance besonders relevanten Änderungen: die Neufassung von Grundsatz 5 und die korrespondierende Streichung von A.4, die Berichterstattung über interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme (A.4 neu) sowie den zeitlichen Rahmen der Umsetzung.

2. Grundsatz 5 und Streichung von A.4: Grundsätzlich richtig, aber redaktionell nachzubessern

Die vorgeschlagene Überführung der bisherigen Empfehlung A.4 DCGK 2022 in den Grundsatz 5 erscheint grundsätzlich nachvollziehbar. Seit Einführung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) im Jahr 2023 gibt es eine gesetzliche Grundlage, die den Hinweisgeberschutz durch geordnete Prozesse sicherstellt. Ein eigenständiger Regelungsbedarf durch den Kodex ist insoweit entfallen. Es entspricht der Kodexlogik, keine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Anforderungen in Form von Empfehlungen zu schaffen, wenn der Gesetzgeber bereits für angemessene Rahmenbedingungen gesorgt hat.

Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die Streichung von A.4 praxisrelevante Konsequenzen hat, die in der Begründung der Kodexänderung ausdrücklich reflektiert werden sollten, um sie den Unternehmen bewusster zu machen:

- **Sachlicher Anwendungsbereich:** Mit dem Entfall der Empfehlung entfällt die Vorgabe, den Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems zur Sicherstellung eines angemessenen Compliance Management Systems (CMS) selbstständig – ggf. über die Katalogtaten des § 2 HinSchG hinaus – zu definieren.
- **Räumlicher Anwendungsbereich:** Das HinSchG gilt vorrangig für das deutsche Hoheitsgebiet. Insbesondere für internationale Konzerne entfällt die Notwendigkeit, im Rahmen der

Entsprechenserklärung den Anwendungsbereich für außereuropäische Sachverhalte zu definieren.

- **Persönlicher Anwendungsbereich:** Die bisherige Anregung in A.4 bezog sich unspezifisch auf „Dritte“ (z. B. Kunden), während das HinSchG den Schutzbereich auf Personen beschränkt, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit Hinweise melden.

Diese Fragen können und müssen von den Unternehmen im Rahmen der Ausgestaltung ihres CMS nach § 91 Abs. 3 AktG beantwortet werden. Die Streichung von A.4 lässt bis auf Weiteres die Möglichkeit entfallen, die anonyme Hinweisabgabe als Empfehlung neben den Begriff „geschützt“ zu stellen und damit klar aufzuwerten. Die Regelung in § 16 Abs. 1 HinSchG spricht hierzu nur davon, dass „die interne Meldestelle auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten sollte“. In der Logik des DCGK ist dies also eher mit einer Anregung zu vergleichen, was aus Sicht von DICO nicht weit genug geht. DICO geht ansonsten davon aus, dass die Streichung von A.4 keine negativen Auswirkungen auf das Schutzniveau der Hinweisgebersysteme hat, sofern die Begründung der Kodexänderung die aufgezeigten Punkte adressiert und durch Übernahme unseres redaktionellen Änderungsvorschlags klargestellt wird, dass der Umfang des Hinweisgebersystems im Rahmen der CMS-Ausgestaltung zu definieren ist.

Redaktioneller Änderungsvorschlag zu Grundsatz 5:

Der aktuelle Textentwurf erweckt durch die Verwendung des Wortes „und“ den Eindruck, ein Hinweisgebersystem würde als eigenständiger Prozess neben dem CMS stehen. Nach allgemeiner Auffassung – und nach dem DICO-Standard CMS – sind Hinweisgebersysteme jedoch ein essentieller Bestandteil eines angemessenen CMS. DICO regt daher folgende Formulierung an:

„Das interne Kontrollsystem und Risikomanagementsystem umfassen auch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System, zu dem auch die Möglichkeit gehört, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.“

Dadurch wird klargestellt, dass der Hinweisgeberschutz eine Aufgabe und ein wesentlicher Bestandteil des CMS ist und die unter Ziffer 2 beschriebenen Fragen zur Reichweite im Rahmen der CMS-Ausgestaltung zu behandeln sind.

3. A.4 neu (vormals A.5): Berichterstattung über IKS und RMS

Die Regierungskommission schlägt vor, die Formulierung von der Beschreibung des „gesamten“ internen Kontrollsystems hin zur Differenzierung in „rechnungslegungsbezogene und nicht-rechnungslegungsbezogene“ Systeme zu ändern.

DICO teilt die vom BDI geäußerte Einschätzung, dass diese Änderung keinen erkennbaren Mehrwert gegenüber der bisherigen Formulierung bringt und neue Auslegungsunsicherheiten schafft. Insbesondere lässt sich das „nicht-rechnungslegungsbezogene“ IKS ebenso wie das „gesamte“ IKS beliebig weit ausdehnen, etwa auf untergeordnete operative Elemente. Die Berichterstattung zum rechnungslegungsbezogenen IKS ist zudem bereits gesetzlich in § 289 Abs. 4 HGB geregelt.

DICO empfiehlt, entweder die bisherige Formulierung beizubehalten oder die Empfehlung zu streichen.

4. Compliance-Leitplanken: Ausblick

Die Frage konkreter Compliance-Leitplanken – also die gesetzliche oder regulatorische Konkretisierung der Mindestanforderungen an ein angemessenes CMS – wird aktuell im Rahmen der Modernisierung des Unternehmenssanktionsrechts anlässlich des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie diskutiert. Der Bundesrat hat eine Empfehlung zur Aufnahme entsprechender Leitplanken in § 130 OWiG ausgesprochen. DICO hat sich als Verband stets für die Einführung solcher Leitplanken eingesetzt und unterstützt den Vorschlag.

Sollte der Gesetzgeber die bestehende Regelungslücke nicht schließen, hielte DICO den DCGK für einen geeigneten Regelungsort, um den Unternehmen einen Orientierungsrahmen für die Einrichtung und Ausgestaltung ihres CMS zu geben. DICO steht der Regierungskommission für einen vertieften Dialog zu diesem Thema jederzeit zur Verfügung. Darüber hinaus sieht DICO weiteren Diskussionsbedarf bei der Modernisierung der Interessenkonflikt-Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Erweiterung der Beteiligungstransparenz auf Geschäftspartner (E.2) und der ausdrücklichen Verankerung der Pflicht zur Hintanstellung eigener Interessen in Grundsatz 20.

5. Zeitliche Umsetzung

DICO unterstützt die Anregung des BDI, die Kodexänderungen erst im kommenden Jahr im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Nur so können alle börsennotierten Gesellschaften – unabhängig von ihrem Geschäftsjahresende – ihre Entsprechenserklärungen auf Basis derselben Kodexfassung abgeben. Dies wäre insbesondere aus Investorensicht zur Herbeiführung eines einheitlichen Standards für die Hauptversammlungssaison 2027 wünschenswert.

DICO als größter Compliance-Verband Deutschlands steht der Regierungskommission für den weiteren Dialog gerne zur Verfügung.

Deutsches Institut für Compliance e. V. (DICO)

E-Mail: info@dico-ev.de | www.dico-ev.de